



Brüssel, den 17. Dezember 2015
(OR. en)

15407/15

FRONT 297
COMIX 708

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 9206 final

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 15.12.2015 zur Annahme des Praxishandbuchs für die Anwendung und Verwaltung des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR-Handbuch)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 9206 final.

Anl.: C(2015) 9206 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2015
C(2015) 9206 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 15.12.2015

**zur Annahme des Praxishandbuchs für die Anwendung und Verwaltung des
Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR-Handbuch)**

(Nur der bulgarische, deutsche, englische, estnische, finnische, französische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)

DE

DE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 15.12.2015

zur Annahme des Praxishandbuchs für die Anwendung und Verwaltung des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR-Handbuch)

(Nur der bulgarische, deutsche, englische, estnische, finnische, französische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 wurde das Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) als ein gemeinsamer Rahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 errichtet wurde („Agentur“), eingerichtet.
- (2) Wie in Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 vorgesehen, hat die Europäische Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur und anderen zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ein Praxishandbuch für die Anwendung und Verwaltung von EUROSUR („EUROSUR-Handbuch“) ausgearbeitet. Das dieser Empfehlung als Anhang beigelegte EUROSUR-Handbuch enthält technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren, auch für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.
- (3) Das EUROSUR-Handbuch wird auf der Grundlage der im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse regelmäßig überprüft.
- (4) Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere zuständige Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sollten das dieser Empfehlung als Anhang beigelegte EUROSUR-Handbuch als wichtigstes Instrument bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 verwenden —

EMPFIEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten das dieser Empfehlung als Anhang beigelegte EUROSUR-Handbuch ihren Behörden mit Zuständigkeit für die Überwachung der Land- und Seeaußengrenzen übermitteln, die es als wichtigstes Instrument bei der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 verwenden.
2. Diese Empfehlung ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15.12.2015

*Für die Kommission
Dimitris Avramopoulos
Mitglied der Kommission*



DE

DE